

**Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
vom 7. Juli 1999**

**§ 1
Einberufung**

(1) Der Fachbereichsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung muss sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder des Fachbereichsrats und ihre Stellvertreter abgesandt werden. Anträge auf Erlass genereller Regelungen und auf Entscheidungen in Fragen der Studienreform sind in vollem Wortlaut beizufügen.

(2) In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen. In der Einladung ist der Grund für die Abkürzung anzugeben.

**§ 2
Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Alle bereits vorliegenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie wird mit der Einladung zur Sitzung versandt.

(2) Anträge zur Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Alle Anträge bedürfen der Schriftform.

**§ 3
Sitzungen**

(1) An den Sitzungen des Fachbereichsrats können gem. § 124 Abs. 1 HmbHG Mitglieder des Fachbereichs als Zuhörer nach Maßgabe vorhandener Plätze teilnehmen. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden; über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

(2) Personalangelegenheiten und die sonstigen in § 124 Abs. 2 Satz 1 HmbHG genannten Angelegenheiten werden gem. § 124 Abs. 2 HmbHG in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen verpflichtet. Wahlangelegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten.

(3) Den stellvertretenden Mitgliedern des Fachbereichsrats ist die Anwesenheit auch bei nicht öffentlicher Sitzung gestattet.

(4) Bemerkungen und Anträge zum Sitzungsverlauf (Anträge zur Geschäftsordnung) können nach Beendigung der Ausführungen eines Redners formlos vorgebracht werden. Sie sind vor

weiteren Ausführungen zum Beratungsgegenstand zu behandeln. Der Vorsitzende entscheidet, ob eine Aussprache über den Antrag zur Geschäftsordnung stattfindet.

(5) Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, haben sich beim Schriftführer an- bzw. abzumelden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Der Fachbereichsrat ist gem. § 122 Abs. 2 HmbHG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden gem. § 122 Abs. 1 Satz 1 HmbHG mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzelwahlen.

(2) Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Der Fachbereichsrat stimmt geheim ab, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(4) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so kann der Vorsitzende eine nochmalige Abstimmung herbeiführen.

(5) Der Vorsitzende kann außerhalb von Fachbereichsratssitzungen Abstimmungen im schriftlichen Verfahren durchführen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder des Fachbereichsrats diesem Verfahren schriftlich widersprechen.

§ 6

Wahl des Dekans und des Prodekan

(1) Der Dekan und der Prodekan werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Die für diese Ämter vorgeschlagenen Mitglieder des Fachbereichs erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich dem Fachbereichsrat vorzustellen. Mitglieder des Fachbereichsrats können Fragen stellen.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Verlangen eines Mitglieds sind Erklärungen zu seinem Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen, sofern die Abstimmung nicht geheim war.
- (2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer angefertigt, den der Vorsitzende bestimmt. Sie wird von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer unterschrieben.
- (3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Fachbereichsrats und Ihren Stellvertretern übersandt.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse gem. §§ 1 01, 86 Abs. 3 bis 6 HmbHG einsetzen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen von den im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen vorgeschlagen werden.
- (3) Sofern der Vorsitzende des Ausschusses nicht vom Fachbereichsrat bestimmt wird, wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden. Er kann einen Stellvertreter und einen Schriftführer wählen. Die Wahl ist dem Dekan mitzuteilen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist der Ausschuss von dem dienstältesten Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer einzuberufen.
- (4) Auf die Verhandlungen des Ausschusses finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein anderes Verfahren beschließen.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Fachbereichsöffentlichkeit zulassen, soweit nicht der Fachbereichsrat eine nicht öffentliche Behandlung beschlossen hat oder Angelegenheiten nach § 124 Abs. 2 HmbHG zu behandeln sind. Der Dekan ist in jeder Sitzung teilnahmeberechtigt. Der Ausschuss kann weiteren Mitgliedern des Fachbereichsrats die Teilnahme gestatten.
- (6) Der Ausschuss hat dem Fachbereichsrat über das Ergebnis seiner Beratungen und über Minderheitsvoten schriftlich oder mündlich zu berichten.
- (7) Der Ausschuss ist berechtigt, Anträge an den Fachbereichsrat zu stellen.

§ 9
Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei einem Widerspruch gegen seine Entscheidung der Fachbereichsrat.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung vom 20. Mai 1998 außer Kraft.